

**Fachbereich:** Justizariat, Straßen-  
und Verkehrsrecht

**Straßenverkehrsbehörden Saarland**

**-siehe Verteiler-  
nachrichtlich:**

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport  
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und  
Familie  
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz  
Bundesamt für Güterverkehr, Außenstelle Saarbrü-  
cken  
Landesverwaltungsamt, Zentrale Bußgeldbehörde

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Aline Hauptert  
**Tel.:** 06821 100 – 307  
**Fax:** 06821 100 – 372  
**E-Mail:** a.hauptert@lfs.saarland.de

**Az:** VKR-400#20-16 Ha  
**Datum:** 30. Juni 2020

**Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw (§ 30 Abs. 3 und 4 StVO)**

**Widerruf nach § 49 VwVfG  
betreffend die  
Allgemeine Ausnahme nach 46 Abs. 2 StVO für die Beförderung aller Güter zur  
Sicherstellung der Warenverfügbarkeit im Einzelhandel**

Aufgrund der Ausbreitung des sogenannten „Corona-Virus“ (SARS-CoV-2) wurde zur Vermeidung von Liefer- und Versorgungsengpässen und zur Sicherung der ausreichenden Verfügbarkeit der vollen Breite des Warensortiments für die Bevölkerung sowie zur Aufrechterhaltung notwendiger Produktionen für die Wirtschaft am 02. April 2020 eine Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsfahrverbot für LKW erlassen, die bis auf Weiteres Gültigkeit haben sollte.

Zwischenzeitlich ist das Saarland durch fortschreitende Lockerungsmaßnahmen nach dem Shut Down auf einem guten Weg, sowohl die Warenverfügbarkeit für die Bevölkerung als auch die Aufrechterhaltung der Produktion der Wirtschaft sicherzustellen. Die Einschränkungen werden ab dem 01. September 2020 so weit zurückgefahren sein, dass es einer weiterhin bestehenden Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nicht mehr bedarf.



**DATENSCHUTZHINWEIS**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit der DSGVO. Personenbezogene Daten werden nur insoweit verarbeitet, wie dies zur Erreichung des Zwecks, zu dem sie mitgeteilt oder erhoben werden, erforderlich ist. Insoweit ist auch eine Weitergabe an Auftragsverarbeiter möglich. Unsere umfassenden Datenschutzhinweise erhalten Sie auf unserer Webseite.

Vor diesem Hintergrund erfolgt hiermit der

### **Widerruf**

der Ausnahmegenehmigung vom 02. April 2020 zum Sonn- und Feiertagsfahrverbot für LKW  
**zum 31. August 2020.**

Aus Sicht des Saarländischen Verkehrsministeriums liegen ab dem 01. September 2020 aufgrund der (immer noch bestehenden) Corona-Pandemie pauschal keine besonderen Gründe mehr vor, um allgemeine Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot zu rechtfertigen. In Deutschland und dem Saarland sind zahlreiche Lockerungen der Corona-Beschränkungen verfügt und größere Schritte in Richtung Normalität unternommen worden. Engpässe im Einzelhandel sind ausgeräumt worden, die Produktionen in den Wirtschaftsbetrieben haben wieder zugenommen und die Verfügbarkeit der hierfür erforderlichen Güter ist gewährleistet.

Zudem wurde aufgrund des Beschlusses des Bundeskabinetts vom 03.06.2020 die wegen der Corona-Pandemie geltende Reisewarnung ab dem 15.06.2020 für alle EU-Staaten sowie für Großbritannien, die Schweiz, Norwegen, Island sowie Liechtenstein aufgehoben. Insgesamt ist damit zu rechnen, dass die Bürgerinnen und Bürger der BRD ihren Urlaub im Vergleich zu den vergangenen Jahren vermehrt in Deutschland sowie den angrenzenden EU-Mitgliedstaaten (etwa Österreich, Niederlande etc.) verbringen werden und insoweit mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf deutschen Bundesautobahnen zu rechnen ist.

Hiervon ausgehend muss die saarländische Regelung zum 31.08.2020 widerrufen werden.

Die Zentrale Bußgeldbehörde beim Landesverwaltungsamt und das BAG wird durch das MWAEV über den Widerruf der Ausnahmeregelung informiert.

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport bitte ich, die für die Kontrolle des Sonn- und Feiertagsfahrverbots zuständigen Dienststellen der Polizei entsprechend zu unterrichten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb für Straßenbau, Peter-Neuber- Allee 1 in 66538 Neunkirchen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Simone Weidenfeller

**Verteiler Straßenverkehrsbehörden Saarland:**

Saar-Pfalz-Kreis  
-Straßenverkehrsbehörde-  
Am Forum 1  
66424 Homburg  
E-Mail [strassenverkehr@saar-pfalz.de](mailto:strassenverkehr@saar-pfalz.de)

Landkreis Saarlouis  
-Straßenverkehrsbehörde-  
Kaiser-Wilhelm-Str. 4-6  
66740 Saarlouis  
E-Mail: [amt32@kreis-saarlouis.de](mailto:amt32@kreis-saarlouis.de)

Landkreis Merzig-Wadern  
-Straßenverkehrsbehörde-  
Bahnhofstr. 40  
6663 Merzig  
[strassenverkehr@merzig-wadern.de](mailto:strassenverkehr@merzig-wadern.de)

Landkreis Neunkirchen  
-Straßenverkehrsbehörde-  
Saarbrücker Str. 1  
66538 Neunkirchen  
E-Mail: [kfz@landkreis-neunkirchen.de](mailto:kfz@landkreis-neunkirchen.de)

Landkreis St. Wendel  
-Straßenverkehrsbehörde-  
Tritschlerstr. 5  
66606 St. Wendel  
E-Mail: [strassenverkehrsbehoerde@lkwnd.de](mailto:strassenverkehrsbehoerde@lkwnd.de)

Regionalverband Saarbrücken  
-Straßenverkehrsbehörde-  
Europaallee 11  
66113 Saarbrücken  
E-Mail: [Olaf.Schaumloeffel@rvsbr.de](mailto:Olaf.Schaumloeffel@rvsbr.de)  
[frank.brach@rvsbr.de](mailto:frank.brach@rvsbr.de)  
[gernot.zapper@rvsbr.de](mailto:gernot.zapper@rvsbr.de)

Landeshauptstadt Saarbrücken  
-Straßenverkehrsbehörde/ Ordnungsamt-  
Groß-Herzog- Friedrich-Str. 111  
66121 Saarbrücken  
E-Mail: [ordnungsamt@saarbruecken.de](mailto:ordnungsamt@saarbruecken.de)

Mittelstadt Völklingen  
-Straßenverkehrsbehörde-  
Rathausplatz  
66330 Völklingen  
E-Mail: [ortspolizeibehoerde@voelklingen.de](mailto:ortspolizeibehoerde@voelklingen.de)  
[manuela.maas@voelklingen.de](mailto:manuela.maas@voelklingen.de)

Mittelstadt St. Ingbert  
-Straßenverkehrsbehörde-  
Am Markt 12  
66386 St. Ingbert  
E-Mail: [verkehr@st-ingbert.de](mailto:verkehr@st-ingbert.de)  
[TDiederichs@st-ingbert.de](mailto:TDiederichs@st-ingbert.de)